sofort geschehen. Es liegt das in der Unmittelbarkeit, durch Gegenüberstellung der Zeugen und des Angeschuldigten vor dem Richter ist sofort der Weg zur Confrontation gebahnt. Es liegt hierin offenbar ein unbedingter Vorzug des mündlichen Verfahrens. Dazu kommt noch: Es wurde geäußert, es dürfe sich auf keinen Umstand in dem Urtheile bezogen werden, worüber der Angeschuldigte nicht vernommen worden sei. Allein, wenn auch dem so ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß gerade in dem Hauptmomente, in dem Momente, wo das Urtheil beschlossen werden soll, wo der Referent den Antrag stellt, der Angeschuldigte nicht zugegen ist, also die Vorstellung nicht anhört, mit welcher der Referent seinen Antrag an das Collegium begründet, der Angeschuldigte also in dem Hauptstadio des Processes ungehört, unvertreten ist, das geeignet ist, über sein Wohl und Weh zu entscheiden.

Staatsminister v. Könneritz: Ich beziehe mich auf Alle, die als Juristen hier sind, daß es keinem Richter einfallen wird, eine Confrontation, wenn auf die Verschiedenheit der Aussage der Zeugen noch Etwas ankommt, zu unterlassen, und wenn es im Entwurfe nicht so bestimmt stand, so ist es ein so hoch stehender Rechtssatz, daß er kaum einer Bestimmung bedurfte und jedenfalls noch aufgenommen werden könnte. Daß übrigens auch bei dem französischen Verfahren in der Voruntersuchung die Zeugen zunächst abgehört werden, ohne Beisein des Angeschuldigten, ist gewiß. Allerdings werden die Zeugen in öffentlicher Audienz in der Regel im Beisein des Angeschuldigten abgehört, und sodann confrontirt. Findet man, daß der Zeuge Nichts zu sagen weiß, was zur Sache gehört, so wird eine Confrontation weiter nicht eintreten. Wenn übrigens die erkennenden Richter nach dem Gesetzentwurf angewiesen sind, Nichts gegen den Angeschuldigten zu benutzen, was ihm nicht vorgehalten worden wäre, und alle Beweismomente nach dem schriftlichen Verfahren in den Acten wirklich vorliegen müssen, so kann auch der Referent bei der Schlußdeliberation gar kein Moment zur Entscheidung benutzen, was dem Angeschuldigten oder dem Vertheidiger nicht bereits vorher bekannt worden wäre, da ihm die gesammten Acten vorgelegt werden müssen. Uebrigens können Beispiele, wie sie der geehrte Abgeordnete gegen die Inquisitionsmaxime anzog, bei dem mündlichen Verfahren ebenfalls vorkommen, da bei der Deliberation über das Urtheil, wo der Richter diesen oder jenen Umstand anführt, der Angeschuldigte ebenfalls nicht zugegen ist. Dort wird er einen Umstand sogar aus einer vagen Erinnerung anziehen, und der Angeschuldigte kann Nichts dagegen einwenden, weil er es gar nicht erfährt. Bei dem schriftlichen Verfahren kann er nicht aus der Erinnerung gegen den Angeschuldigten anziehen, weil er die Entscheidung auf actenmäßige Umstände gründen muß.

Referent Abg. Braun: Soviel ich mich erinnere, hat die Deputation bei Berathung des speciellen Theiles des Gesetzentwurfs darauf angetragen, daß eine Bestimmung aufgenommen werden möchte, nach welcher dem Angeschuldigten das Recht zuzugestehen sei, die Confrontation zu verlangen. Ich zweifle aber, — ich weiß es gegenwärtig nicht ganz genau — daß die Staatsregierung damals sich bereit erklärt hat, auf dieses Verlangen einzugehen. Was die letzte Bemerkung des Herrn Staatsministers anlangt, daß in dem mündlichen Verfahren der Angeschuldigte auch nicht zugegen sei, wenn das Richtercollegium sich zurückziehe, um über das Urthel zu deliberiren, so ist nur bei dem mündlichen Verfahren dem Angeschuldigten eine Garantie darin gegeben, daß er weiß, daß die Richter seine Vertheidigung hören, daß sie sie ganz hören. Allein, meine Herren, diese Garantie hat der Angeschuldigte bei dem schriftlichen Verfahren nach dem geheimen Inquisitionsproceß nicht. Es ist dies bereits von mehren Rednern erläutert und auch im Berichte der Deputation auseinandergesetzt worden. Ich will daher auf diesen Punkt nicht weiter zurückkommen.

Abg. D. v. Mayer: Ein einziges Wort. Der Herr Minister spricht immer: der Richter, wenn vom Erkennen der Gerichtshöfe die Rede ist; der Richter könne das und jenes vergessen, und der Angeschuldigte wird sonach immer auf das Gedächtniß eines Richters verwiesen. Der Herr Justizminister weiß aber so gut wie wir, daß nicht ein Richter, sondern eine größere Anzahl von erkennenden Richtern es angehört haben, und daß also die Garantie, welche die Acten über einen Umstand enthalten, wenn er wesentlich ist, auch in der Erinnerung von 5, 7, 9 und 12 Richtern sich lebendig erhalten wird.

Präsident D. Haase: Ich werde nunmehr den Abg. Tzschucke ersuchen, das Wort zu nehmen.

Abg. Tzschucke (von der Rednerbühne aus): Es kann nicht meine Absicht sein, hochverehrte Herren, Ihnen in längerer Rede die Gründe, welche mich veranlassen, für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, also gegen den Gesetzentwurf zu stimmen, weitläufig zu behandeln. Ich habe meine Ansicht auf die Wissenschaft gegründet, auf die Vergleichung der von den Koryphäen der Strafproceßlehre gemachten Erfahrungen mit dem mir sehr wohl bekannten Criminalproceßverfahren in Sachsen. Die Wissenschaft hat die Acten darüber geschlossen, und wenn noch Etwas gefehlt haben sollte, so ist dies der Deputationsbericht, der den Schlußstein zu dem Ganzen gelegt hat. Gleichwohl habe ich das Wort ergriffen, weil ich wünsche, daß aus allen Theilen des Landes wenigstens einige Abgeordnete sich hierüber aussprächen, um den Eifer und Nachdruck, mit dem sie das Deputationsgutachten unterstützen, zu beweisen, und zugleich auch den Eifer und den Nachdruck, mit dem das sächsische Volk Oeffentlichkeit wünscht, begehrt, fordert, kundzugeben. Ich erkläre dies in meinem eignen Namen und im Namen meiner Wähler. Aus dem Innersten meiner Seele wünsche ich Oeffentlichkeit und erbitte sie von denen, die das Recht haben, sie zu geben oder sie zu verweigern. Ich fordere sie aber auch! Der ächte Liberalismus verlangt Fortschritt, Leben, unausgesetzte Entwickelung aller moralischen und physischen Kräfte des Volkes. Ein Gesetz, das Hunderte von Jahren dasselbe geblieben ist, ist einem Gewand ähnlich, das man ungern anzieht, und wenn man es von sich in den Schrein legt, um es dem Moder zu übergeben, bis es zerfällt. Auch unsere Regierung hat die Gebrechen unsers jetzigen Verfahrens wohl eingesehen, sie hätte uns ja sonst den Gesetzentwurf nicht vorgelegt. Sie ist aber

SLUB
Wir führen Wissen.